

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 7,44 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die verbleibende Wasserfläche (ca. 5 ha) wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Wanner + Märker GmbH & Co. KG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche von ca. 5 ha. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung von Grundwasserfenstern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Der Abbaubereich von ca. 7,44 ha hat zudem einen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen zur Folge, die auch nach der Rekultivierung und Teilverfüllung zum Teil in ihrer ursprünglichen Eigenschaft so nicht mehr genutzt werden können. Bezüglich der damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, ist jedoch zu berücksichtigen, dass das geplante Kiesabbaugebiet im Regionalplan Augsburg als Vorranggebiet für Kies- und Sandabbau ausgewiesen ist, sodass auch insoweit nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen ist. Auf der Fl.-Nr. 481 der Gemarkung Nordheim ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach der Rekultivierung wieder vorgesehen.

Zwar liegt das geplante Abbaugelände selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Der Wert der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen kann jedoch als gering eingestuft werden, da es sich bei den Flächen überwiegend um Äcker- und Wegeflächen handelt. Nach Umsetzung der Rekultivierung werden die strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906/74-644, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt. Der Zutritt zum Landratsamt Donau-Ries ist nur unter Einhaltung der „3G“-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) möglich.

Donauwörth, den 20.01.2022

Baumer
Oberregierungsrätin